

Hamburgische Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung (KostVfg)

Allgemeine Verfügung der Justizbehörde

Nr. 3 / 2019

vom 22. Januar 2019

AZ.: 5607/1

I.

Die hamburgischen Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 9/2014 vom 25. Februar 2014 – HmbJVBL. S. 52 - mit der Änderung durch die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 15/2015 vom 1. Juli 2015 - HmbJVBL. S. 55-) werden wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1.

Zu § 3 Abs. 5 KostVfg

In sonstigen Zwangsvollstreckungssachen (Registerzeichen M) können die Prüfung der Kosten und die Bescheinigung der Prüfung auch durch die aktenführende Stelle selbst erfolgen. Dies setzt voraus, dass die Sachbearbeiter über die erforderlichen kostenrechtlichen Kenntnisse verfügen und verantwortlich eingesetzt sind. Die Prüfungs- und Bescheinigungsbefugnis ist beschränkt auf Gebühren mit festem Betrag. In allen anderen Fällen (z.B. in Fällen von ausbleibendem Kosteneingang oder der Inanspruchnahme des Vollstreckungsschuldners für die Kosten (§ 29 Nr. 4 GKG) und damit verbundenen Sollstellungen) ist sicherzustellen, dass eine Vorlage an den Kostenbeamten erfolgt.“

Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.

II.

Diese AV tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Hamburg, den 22. Januar 2019

